



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 1 V 2038/13

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Beirat Schwachhausen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Göhmann u. a., Wachtstraße 17 - 24, 28195 Bremen,
Gz.: - 71459-13/kl -

g e g e n

das Amt für Straßen und Verkehr,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann, Richterin Twietmeyer und Richter Dr. Schulenberg am 04. Dezember 2013 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadtgemeinde Bremen.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Einstellung von Bauarbeiten in der Clausewitzstraße in Bremen im Wege des Eilverfahrens.

Der Antragsteller ist Beirat des Bremer Stadtteils Schwachhausen. Zu Beginn des Jahres 2013 leitete die hanseWasser Bremen GmbH Vorbereitungen für die Mischwasserkanalerneuerung in der Clausewitzstraße in Bremen-Schwachhausen ein. Zuvor hatte der Umweltbetrieb Bremen (vormals: Bremer Entsorgungsbetriebe) am 10. Oktober 2012 seine Zustimmung zu den geplanten Arbeiten erteilt. Mit Schreiben vom 07. März 2013 übersandte der Umweltbetrieb Bremen unter anderem dem Ortsamt Schwachhausen die Planunterlagen der hanseWasser Bremen GmbH für die Kanalbauarbeiten mit der Bitte, etwaige Bedenken gegen die im Zeitraum von Juli bis November 2013 geplanten Baumaßnahmen bis zum 05. April 2013 zu äußern. Die Ortsamtsleiterin erklärte daraufhin am 13. März 2013 schriftlich, dass der Fachausschuss des Antragstellers keine Bedenken gegen die geplanten Erneuerungsmaßnahmen habe.

Im Zuge der anlaufenden Kanalbauarbeiten bat ein Anwohner der Clausewitzstraße das Ortsamt Schwachhausen mit Schreiben vom 22. August 2013, einen Prozess einzuleiten und zu koordinieren mit dem Ziel, die Clausewitzstraße im Rahmen der Kanalbauarbeiten in ihrer Nutzung und Gestaltung zu verbessern und zu verschönern. Er schlage voneinander getrennte Bürgersteige, Parkstreifen und Fahrstreifen mit unterschiedlichen Baumaterialien vor. In der Folgezeit schlossen sich weitere Anwohner diesem Vorschlag an. Am 28. August 2013 übersandte das Ortsamt Schwachhausen dem Amt für Straßen und Verkehr per E-Mail einen entsprechenden Bürgerantrag. Hierauf erteilte das Amt für Straßen und Verkehr mit E-Mail vom 03. September 2013 die Auskunft, dass bei den Kanalbauarbeiten durch die hanseWasser Bremen GmbH nicht an eine „Verschönerung“ der Clausewitzstraße gedacht werde. Die Kosten für eine Wiederherstellung der Oberfläche nach der Kanalerneuerung würden von der hanseWasser Bremen GmbH getragen. Dabei sollten die Nebenanlagen in Betonrechteckpflaster wieder hergestellt werden und das alte Material nicht wiederverwendet werden. Zusätzliche Gelder stünden nicht zur Verfügung. Da in dem sehr engen Straßenbereich zusätzlich ein großer Parkdruck herrsche, würden sich zudem nur geringe Spielräume für eine gestalterische Veränderung eröffnen. In einer Sitzung am 23. September 2013, an der Vertreter der Antragsgegnerin teilnahmen und ihre ablehnende Haltung darlegten, beschloss der Fachausschuss „Verkehr“ des Antragstellers einstimmig, die Bürgeranträge zur Clausewitzstraße zu unterstützen. Dies teilte das Ortsamt Schwachhausen dem Antragsgegner

mit Schreiben vom 25. September 2013 mit und bat gleichzeitig um Mitteilung, wie diese Maßnahme im Hause des Antragsgegners umgesetzt werde.

Am 05. November 2013 fand ein Ortstermin in der Clausewitzstraße mit Vertretern der Beteiligten sowie der Bauleitung des hanseWasser Kanalbauprojektes statt, in dem die Antragsgegnerin ihre Bedenken gegen den Beschluss des Fachausschusses des Antragstellers erläuterte. Mit Schreiben vom 08. November 2013 führte die Antragsgegnerin ihre ablehnende Haltung weiter aus. Da die hanseWasser Bremen GmbH im öffentlichen Straßenraum für die Stadtgemeinde Bremen innerhalb einer Sanierungsmaßnahme („Bauen im Bestand“) tätig werde, sei für die Maßnahme ein beschränktes Trägerverfahren durchgeführt worden, das bereits im April 2013 abgeschlossen worden sei. Die Bauarbeiten seien bereits am 09. September 2013 begonnen worden. Im Rahmen des Trägerverfahrens seien keine Bedenken gegen die Wiederherstellung der Straße in alter Lage geäußert worden. Dieses habe man bereits in der Beiratssitzung am 23. September 2013 und im Ortstermin am 05. November 2013 ausführlich erläutert. Man habe den Beschluss zum Bürgerantrag jedoch noch einmal geprüft und nehme dazu nochmals Stellung. Für ein doppelseitiges Parken sei die Straße bei einer zur Verfügung stehenden Gesamtbreite von insgesamt 10,00m zu schmal. Das bisher aufgrund des hohen Parkdrucks beidseitige, halb aufgesetzte Parken sei nach der Straßenverkehrsordnung unzulässig und sei als solches bislang anscheinend nur geduldet worden. Dem Grundgedanken des Antragstellers – den gestiegenen Ansprüchen entsprechend mehr Parkraum anzubieten und legalisieren zu wollen – könne zwar gefolgt werden. Man halte aber eine bauliche Legitimierung der Parksituation zu Lasten der Gehwegbreiten für sehr bedenklich. Die erforderlichen Mindestbreiten von 1,50m für die Gehwege könnten dann nicht mehr gewährleistet werden, sondern müssten weit unterschritten werden. Auch der Landesbehindertenbeauftragte habe dazu ausdrücklich seine Bedenken geäußert.

Der Antragsteller hat am 11. November 2013 Klage erhoben gerichtet auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Wiederherstellung der Clausewitzstraße mit beidseitig 1,50m breiten Fußstreifen sowie einem 2,00m breiten Parkstreifen; gleichzeitig hat der Antragsteller einen Eilantrag gestellt. Er trägt vor, die Antragsgegnerin wolle mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes rechtswidriges Parken in der Clausewitzstraße legitimieren. Der Antragsteller sehe sich durch die Nichtumsetzung des Beschlusses seines Fachausschusses Verkehrs in seinen Rechten aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 Ortsbeirätegesetz (OBG) verletzt. Die in Rede stehenden Maßnahmen gehörten zu den verkehrslenkenden, -beschränkenden- und -beruhigenden Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG. Die zusätzliche Kosten verursachende Verwendung neuen Materials für die Bürgersteige bedeute, dass die Antragsgegnerin das Befahren des Bür-

gersteiges ermöglichen wolle, ohne dass Schäden an den Bürgersteigen entstehen. Damit werde die Möglichkeit eingeräumt, – wie bisher – unter Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung auf dem Gehweg zu parken. Die geänderte Pflasterung stelle eine Umbaumaßnahme bezüglich des (Fuß-)Weges dar (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 OBG). Die Anordnung beinhalte eine Ordnung der Parkmöglichkeiten für Bewohner im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Beirat könne bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung auf Fachausschüsse übertragen. Hier sei eine Übertragung auf den Fachausschuss Verkehr erfolgt. Dessen einstimmiger Beschluss ersetze einen Beiratsbeschluss. Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Wiederherstellung der Clausewitzstraße sei nicht durch höherrangiges Recht (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefordert. Vielmehr schreibe § 45 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 StVO ausdrücklich vor, dass die Straßenverkehrsbehörden die Parkmöglichkeiten für Bewohner nur im Einvernehmen mit der Gemeinde ordnen können. Die Rechte des Einvernehmens würden durch die Ortsbeiräte wahrgenommen.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin unverzüglich zu untersagen, die Clausewitzstraße in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die Baumaßnahmen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht – bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen einzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, weil er sich gegen den falschen Antragsgegner richte. Die Antragsgegnerin sei die unzuständige Behörde. Sie sei nicht Auftraggeber der Baumaßnahmen, denn diese seien nicht durch Maßnahmen der Straßenbaulast veranlasst. In Bremen sei die zuvor kommunal-eigenbetrieblich geführte Abwasserentsorgung seit Beginn des Jahres 1999 auf die Abwasser Bremen GmbH, jetzt: hanseWasser Bremen GmbH, übertragen worden. Nach § 4 Abs. 2 des Vertrages über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Leistungsvertrag I – LV I) obliege der hanseWasser Bremen GmbH die Pflicht zur Besorgung der Planung, Finanzierung und des Baus sowie des anschließendes Betriebs neuer sowie des Ersatzes bestehender öffentlicher Anlagen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LV I habe die hanseWasser Bremen GmbH nach Abschluss der Maßnahmen die Anlagen wieder in den Zustand zu versetzen, der dem vorherigen entspricht. Im Rahmen der durch § 7 LV I geregelten Aufstellung eines Sanierungsjahresplanes sei der durch die hanseWasser Bremen GmbH beantragten Kanalsanierungsmaßnahme „Clausewitzstraße“ am 28. November 2012 durch den

Umweltbetrieb Bremen zugestimmt worden. Die Antragsgegnerin sei nach § 10 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zuständige Erlaubnisbehörde, so dass Veränderungen am Straßenkörper nur mit ihrer Erlaubnis vorgenommen werden dürften. Hierzu sei am 19. Februar 2013 – wie üblich – unter Teilnahme von Vertretern des Umweltbetriebes Bremen, der hanseWasser Bremen GmbH und der Antragsgegnerin eine Begehung durchgeführt worden. Im Rahmen der Begehung seien die Voraussetzungen für die Durchführung der Kanalbauarbeiten festgelegt und ein Protokoll erstellt worden, das als Erlaubnis gelte, den Straßenkörper aufzubrechen. Eine Anordnung im rechtlichen Sinne stelle diese Erlaubnis nicht dar. Unter Punkt 3 weise das Protokoll vom 19. Februar 2013 aus, dass die Clausewitzstraße in ihrem alten Zustand wiederherzustellen sei. Für weitergehende Anforderungen von Seiten der Erlaubnisbehörde bestehe keinerlei gesetzliche Grundlage. Insbesondere könne die hanseWasser Bremen GmbH von der Straßenbaubehörde nicht verpflichtet werden, einen gegenüber dem bisherigen Zustand verbesserten Zustand herzustellen. Für eine teilweise Rücknahme der im Protokoll vom 19. Februar 2013 erteilten Erlaubnis gebe es keine Rechtsgrundlage. Dabei seien Mehrkosten für Stillstandszeiten und Umplanungen durch den Stopp der laufenden Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Der Sprecher des Beirates sei nicht legitimiert, den Beirat in Gerichtsverfahren zu vertreten. Vielmehr vertrete gem. § 26 Abs. 2 OBG der Beiratssprecher den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Es fehle zudem ein Beschluss des Beirates zur Klagerhebung. Im Übrigen seien Ortsbeiräte zwar grundsätzlich beteiligungsfähig, hier fehle es jedoch schon an einer schützenswerten Rechtsposition. Selbst wenn man von einem Beteiligungsrecht ausgehe, würde ein solches lediglich das Recht vermitteln, die Belange des Stadtteils einzubringen. Die Verantwortung für die Erlaubnis trage die zuständige Genehmigungsbehörde. Ein Recht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG sei nicht verletzt. Die Regelung setze voraus, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Maßnahme anordne, die des Einvernehmens der Gemeinde bedürfe. Dies treffe auf Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO nur in einzelnen, dort abschließend aufgezählten Fällen zu. Dies betreffe unter anderem gemäß § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO die Anordnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner, Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen; insoweit habe die Stadtbürgerschaft das Recht der Gemeinde auf Herstellung des Einvernehmens durch das Ortsbeirätegesetz den Beiräten zugeordnet. Vorliegend handele es sich jedoch nicht um eine verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG, sondern um die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Kanalbaumaßnahme. Eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung, die Gegenstand der Her-

stellung des Einvernehmens der Gemeinde sein könne, liege nicht vor. Zudem greife § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG schon deshalb nicht, weil der Beirat keinen Beschluss auf Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gefasst habe. Auch ein Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 OBG liege nicht vor. Dieses Entscheidungsrecht beziehe sich nur auf Ausbau und Umbau von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtbezogen seien. Vorliegend handele es sich jedoch nur um eine Kanalbaumaßnahme, nicht jedoch einen Ausbau oder Umbau. Zwar habe es zunächst die Überlegung gegeben, ein anderes Material für den Gehweg einzubauen, dieser Gedanke sei im Zuge der Maßnahmen jedoch wieder verworfen worden, wobei eine alleinige Materialänderung der Gehwegplatten nicht den Tatbestand des Ausbaus oder Umbaus erfülle. Hinzu komme, dass sich das Entscheidungsrecht nicht auf Straßen erstrecke. Ob und inwieweit ein verkehrswidriger Zustand geduldet werde, liege zudem außerhalb der Entscheidung der Antragsgegnerin. Ein Beteiligungsrecht folge auch nicht aus § 9 Abs. 1 OBG, denn das bis 2010 bestehende Beteiligungsrecht der Beiräte beim Ausbau und Umbau von Straßen sei ersatzlos gestrichen worden. Beiratsrechte könnten zudem schon deshalb nicht verletzt sein, weil dem Beirat unabhängig von einem etwaigen Beteiligungsanspruch ausreichend Gelegenheit gegeben worden sei, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Auch entfalte der zweite Beiratsbeschluss keine Wirkung, weil der erste nicht aufgehoben worden sei. Als Ergänzung könne der zweite Beschluss nicht angesehen werden, da er in krassem Widerspruch zu der ersten Beschlusslage stehe. Ein Aspekt der Trägerbefassung liege unter anderem in der Rechtssicherheit der Beteiligten bezüglich der Planung sowie der Ausschreibung und infolgedessen der Finanzierung einer Maßnahme. Die Beteiligten hätten insoweit auf den ersten Beschluss vertrauen dürfen. Schließlich sei der zweite Beschluss nicht im Sinne aller Anwohner der Clausewitzstraße, wie sich aus zwischenzeitlichen Stellungnahmen einer Anwohnerin ergebe.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig aber unbegründet.

Der Antrag auf Untersagung der Wiederherstellung der Clausewitzstraße in ihrem ursprünglichen Zustand und einstweilige Einstellung der Baumaßnahmen ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO als Sicherungsanordnung statthaft. Der Antragsteller ist als Vereinigung i. S. d. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig, weil ihm in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 OBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt sind, die im Kommunalverfassungsverstreit gegenüber anderen Organen der Gemeinde selbständig geltend gemacht werden können (Kopp/Schenke, 19. Aufl. 2013,

§ 61 Rn. 11; VGH Kassel, Beschl. v. 05.01.1987, Az. 2 TG 3234/86; VG Bremen, Urt. v. 28.06.1994, Az. 1 A 107/92). § 13 der Geschäftsordnung des Antragstellers weist dem Sprecher die Vertretung des Beirats in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation als Aufgaben zu. Nach § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung ergeben sich weitere Aufgaben aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung. Nach § 26 Abs. 2 OBG vertritt die Sprecherin oder der Sprecher den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Diese Vertretungsregelung umfasst bei der gebotenen Auslegung der Norm auch eine gerichtliche Geltendmachung von Rechten, die dem Beirat vom OBG eingeräumt werden. Denn anderenfalls würde die dem Ortsbeirat vom Gesetz eingeräumte Rechtsstellung durch das Fehlen einer Vertretungsbefugnis begrenzt (vgl. zum Fehlen einer gesetzlichen Vertretungsregelung: VGH Kassel, Beschl. v. 05.01.1987, Az. 2 TG 3234/86). Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 OBG kann der Beirat für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse wählen. Nach § 12 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Antragstellers kann jeder Ausschuss für den Beirat Beschlüsse fassen. Abzustellen ist daher vorliegend einzig auf die Vertretung durch die Beiratssprecherin. Da der Antragsteller vorliegend geltend macht, er sei in seinen Rechten aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG verletzt, ist auch die entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis gegeben. Da die vom Antragsteller behaupteten Beteiligungs- und Entscheidungsrechte im Verhältnis zur Straßenverkehrsbehörde bestehen, ist die Antragsgegnerin insoweit auch richtige Antragsgegnerin.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch hinsichtlich der Untersagung der Wiederherstellung der Clausewitzstraße in ihrem ursprünglichen Zustand und der einstweiligen Einstellung der Baumaßnahmen nicht gem. § 123 Abs. 1, 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Erforderlich ist, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit (den Anordnungsgrund) und sein subjektiv-

öffentliches Recht (den Anordnungsanspruch) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Der für den Antrag erforderliche Anordnungsgrund liegt vor. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist grundsätzlich Voraussetzung, dass dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 19. Aufl. 2013, § 123 Rn. 26). Gegen die Wiederherstellung der Clausewitzstraße in ihrem ursprünglichen Zustand kann effektiver Rechtsschutz nur im Wege einer einstweiligen Anordnung erreicht werden, da sich das Begehren des Antragstellers anderenfalls mit Abschluss der derzeitigen Baumaßnahmen durch Zeitablauf erledigen würde.

Es besteht jedoch kein Anordnungsanspruch. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Dabei kann offen bleiben, wie sich der Umstand auswirkt, dass der Fachausschuss Verkehr des Antragstellers seinen Beschluss am 23. September 2013 fasste, obwohl der Antragsteller selber zuvor mit Schreiben vom 13. März 2013 erklärt hatte, dass keine Bedenken gegen die geplante Mischwasserkanalerneuerung bestünden. Selbst wenn auf den Beschluss vom 23. September 2013 abzustellen wäre, ist eine Verletzung des Rechts auf Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegend nicht ersichtlich.

Der Antragsteller rügt erfolglos eine Verletzung seiner Beteiligungs- und Entscheidungsrechte aus §§ 9 und 10 OBG. Nach § 45 Abs. 1 b) Satz 2 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Gemeinde hat das Recht auf Herstellung des Einvernehmens insoweit durch das Beiräteortsgesetz den Beiräten zugeordnet. Eine Verletzung dieses Rechts erscheint nach gegenwärtiger Erkenntnis ausgeschlossen, da es sich bei den Bauarbeiten im Zuge der Mischwasserkanalerneuerung weder um verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG noch um den Ausbau, Umbau, die wesentliche Um- und Zwischennutzung oder Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 OBG handelt. Die mit der Erstellung eines Protokolls über die Begehung der Clauswitzstraße am 19. Februar 2013 ver-

bundene Erlaubnis zur Vornahme von Veränderungen am Straßenkörper stellt entgegen der Auffassung des Antragstellers keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO dar. Die Erlaubnis berechtigt die hanseWasser Bremen GmbH lediglich zum Aufbrechen des Straßenkörpers. Ungeachtet dessen, ob abweichend von der ursprünglichen Planung die alten Gehwegplatten nach Beendigung der Bauarbeiten wiederverwendet werden sollen oder ob kleinere, rechteckige Gehwegplatten eingebracht werden, ist jedenfalls das Einbringen andersartiger Gehwegplatten als solches nicht als straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu qualifizieren. Dass in der Clausewitzstraße in den vergangenen Jahren aufgrund des vorhandenen Parkdrucks vorschriftswidrig beidseitig halb aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt wurde und die zuständige Behörde keine Maßnahmen hiergegen ergriffen hat, stuft die Wiederherstellung der Straße einschließlich der Gehwege nicht zu einer „konkludenten“ Parkregelung für Bewohner herauf. Im Übrigen enthält § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft nur ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber bestimmten, ihr nicht erwünschten Anordnungen der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde. Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (hier: Herstellung der Clausewitzstraße mit der vom Antragsteller gewünschten Parkregelung) lässt sich dieser Regelung ebenso wenig entnehmen wie ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über einen solchen Antrag (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.04.1994, Az. 11 C 17/93). Der Antragsteller kann also sein Ziel, nämlich Herstellung der Clausewitzstraße mit der von ihm gewünschten Parkregelung nicht initiativ unter Berufung auf sein Einvernehmensrecht erreichen. Die Wiederherstellung der Clausewitzstraße im alten Zustand kann daher - trotz eines anderslautenden Beschlusses des Fachausschusses Verkehr des Antragstellers - nicht in den Rechtskreis des Antragstellers eingreifen. Aus denselben Gründen kommt auch eine Berufung des Antragstellers auf § 10 Abs. 1 Nr. 7 OBG nicht in Betracht, denn auch danach stünde dem Antragsteller allenfalls ein Abwehrrecht gegen eine von ihm nicht erwünschte Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde zu, nicht aber ein Initiativrecht auf einen Ausbau bzw. Umbau im Sinne des Antragstellers. Es kann daher auch dahinstehen, ob sich die Norm auch auf Straßen oder seit der Novellierung im Jahre 2010 nur noch auf Wege bezieht. Selbst wenn man hiervon ausginge, würde es sich entgegen der Auffassung des Antragstellers vorliegend nicht um einen Ausbau oder Umbau im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 7 OBG handeln, sondern lediglich um Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Mischwasserkanalerneuerung. Die Clausewitzstraße wird im Zusammenhang mit diesen Kanalbauarbeiten weder ausgebaut noch umgebaut. Soweit der Antragsteller auch in diesem Zusammenhang auf das Einbringen neuer Gehwegplatten in Form von rechteckigen Betonpflastersteinen mit den Maßen 25cm x 25cm auf einer Gesamtbreite von 0,5m auf

jeder Gehwegseite verwiesen hat, stellt diese bloße Verwendung andersartiger Gehwegplatten jedenfalls nach summarischer Prüfung weder einen Ausbau noch einen Umbau der Straße dar.

Schließlich kommt auch eine Verletzung des Antragstellers in seinen Beteiligungsrechten aus § 9 Abs. 1 OBG nicht in Betracht. Danach berät und beschließt der Beirat über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 OBG erbetenen Stellungnahmen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Mischwasserkanalerneuerung um eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt, hat die Antragsgegnerin vorliegend rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Antragstellers eingeholt. Hierbei ist auf die Stellungnahme des Antragstellers vom 13. März 2013 abzustellen, wonach dieser keine Bedenken gegen die Kanalerneuerung hatte. Denn im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit sieht § 9 Abs. 1 OBG ausdrücklich die „rechtzeitige“ Einholung einer Stellungnahme des Beirats vor. Einem etwaigen Beteiligungsrecht des Antragstellers aus § 9 Abs. 1 OBG war mit rechtzeitiger Einholung dieser Stellungnahme genüge getan, so dass eine Rechtsverletzung ausscheidet. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Fachausschuss Verkehr am 23. September 2013 waren die Planungen für die Mischwasserkanalerneuerung bereits abgeschlossen und die Baumaßnahmen sogar begonnen. Die Pflicht zur Berücksichtigung einer derart späten Stellungnahme würde dem Sinn und Zweck der Norm (Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit) zuwiderlaufen. Ungeachtet dessen kann aus der Nichtumsetzung des nach (neuerlicher) Beratung gefassten anderslautenden Beschlusses vom 23. September 2013 schon deshalb keine Rechtsverletzung hergeleitet werden, weil die Antragsgegnerin den Antragsteller auch im Rahmen der neuerlichen Beratung und Beschlussfassung angehört und dessen Argumente in das laufende Verfahren einbezogen hat. Unstreitig haben Vertreter der Antragsgegnerin an der Beiratssitzung am 23. September 2013 teilgenommen und sich inhaltlich mit der Angelegenheit auseinandergesetzt. Darüber hinaus fand am 05. November 2013 ein gemeinsamer Ortstermin in der Clausewitzstraße statt, in dem die Antragsgegnerin ihre Bedenken gegen den Beschluss des Fachausschusses des Antragstellers erläuterte. Diese Haltung wurde im Schreiben der Antragsgegnerin vom 08. November 2013 zudem weiter ausgeführt. Ein über diese inhaltliche Auseinandersetzung mit seinem Beschluss hinausgehendes Vetorecht steht dem Antragsteller nach § 9 OBG nicht zu.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Bremen zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, der die Kammer folgt, sind in einem „In-Sich-Prozess“ zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die

streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren „ohne vernünftigen Grund“ eingeleitet worden ist (vgl. etwa OVG Bremen, Urt. v. 20.04.2010 - 1 A 192/08 -, juris Rn. 54). Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 1.5 Satz 1 und 22.7 Streitwertkatalog 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Ohrmann

Twietmeyer

Dr. Schulenberg